

Polizei | Allgemeine Akten | Teilrevision Polizeiverordnung | Antrag an die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021

Archiv-Nr.: 30.03.2 | Beschluss-Nr.: 2021.40 | CMIAXIOMA Laufnummer 2021-42

Sachverhalt

Die aktuelle Polizeiverordnung PVO der Gemeinde Russikon ist seit dem 1. Februar 2017 in Kraft. Aufgrund von Änderungen in übergeordneten Regelungen des Bundes und des Kantons wird die Überarbeitung der kommunalen Polizeiverordnung notwendig. Mit dieser Teilrevision entspricht die Verordnung den neusten Anforderungen.

Die Polizeiverordnung wurde so angepasst, dass die drei Gemeinden des Kommunalpolizeiverbundes (Pfäffikon, Fehraltorf und Russikon) eine beinahe identische Polizeiverordnung vorweisen können. Als Basis für die teilrevidierte Verordnung gilt die aktuelle Polizeiverordnung der Gemeinde Fehraltorf, welche seit dem 1. Januar 2021 in Kraft ist.

Die wesentlichen Änderungen

Inhaltlich hat sich die heutige Polizeiverordnung weitgehend bewährt. Materiell sind deshalb mit dieser Teilrevision nur wenige Änderungen zu verzeichnen. Artikel der bisherigen Polizeiverordnung werden entweder aufgehoben, da sie im neu übergeordneten Recht enthalten sind, oder zusammengefasst respektive in anderen Artikel geregelt.

Neu Sicherheitsorganisation des Bevölkerungsschutzes

Bisher war in der Polizeiverordnung von Blaulichtorganisationen oder Polizeiorganen die Rede (Art. 3 und Art. 4 aPVO). Neu wird der Ausdruck „Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes“ verwendet. Mit diesem Begriff sind sämtliche Organisationen wie Polizei, Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz und Militär gemeint.

Zuständigkeiten

Nach der bisherigen Polizeiverordnung kann der Gemeinderat verschiedene Veranstaltungen oder Ausnahmen bewilligen (Art. 7, Art. 9, Art. 11, Art. 28 aPVO). Neu wird diese Kompetenz dem Sicherheitsvorstand zugeschrieben. Somit verkürzen sich die administrativen Wege. Entscheide können so schneller gefällt und dem Gesuchsteller mitgeteilt werden.

Regelung in übergeordnetem Recht oder in Reglementen

Artikel oder Absätze die neu übergeordnet geregelt sind, werden in der neuen Polizeiverordnung nicht mehr aufgeführt. So entfällt z.B. Art. 9, Abs. 2 – 4 aPVO (Motorisch angetriebene Spielzeuge, Modellflugzeuge, Drohnen, usw.), da die Details in der Verordnung über Luftfahrzeuge geregelt werden. Art. 33 und 34 aPVO (Einwohnerkontrolle und Meldepflicht) entfallen, da diese Bestimmungen im kantonalen Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister geregelt werden.

Die Details für die Überwachung des öffentlichen Grundes (Artikel 18, Abs. 2 – 3 aPVO) werden in der neuen Polizeiverordnung nicht mehr aufgeführt, da bereits ein Reglement über die Videoüberwachung besteht und die Videoaufzeichnungen und der Persönlichkeitsschutz darin geregelt sind.

Immissionen durch Licht

Art. 23 aPVO (Immissionen) wurde ergänzt durch die Abs. 2 – 6. Darin sind unter anderem die Aussensignale, Alarmanlagen, Schockbeleuchtungen, Fassaden- Treppen- und Aussenbeleuchtungen, Flutlichtanlagen, usw. aufgeführt und deren Beleuchtungs- und Einsatzzweck definiert.

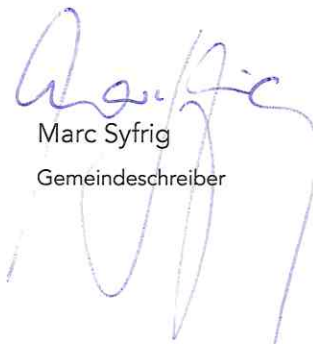
Anpassung der Ruhezeiten

Die Allgemeinen Ruhezeiten, Art. 26, wurden von Montag bis Freitag von bisher 19.00 Uhr auf neu 20.00 Uhr und am Samstag auf 18.00 Uhr verlängert. Es hat sich gezeigt, dass Begrenzung von lärmigen Arbeiten samstags bis 17.00 Uhr zu restriktiv sind/waren. Neu können solche Arbeiten bis 18.00 Uhr ausgeführt werden. Die Ruhezeiten von öffentlichen Spielplätzen wurden von bisher 17.00 Uhr auf neu 19.00 Uhr verlängert.

Beschluss des Gemeinderates

1. Der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2021 wird beantragt:
 - 1.1. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Russikon vom 1. Februar 2017 wird aufgehoben und durch die Polizeiverordnung vom 21. Juni 2021 ersetzt.
 - 1.2. Die neue Polizeiverordnung tritt per 1. September 2021 in Kraft.
 - 1.3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Polizeiverordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von geänderten gesetzlichen Grundlagen, Auflagen oder redaktionellen Anpassungen als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen und mit einem Rechtsmittel zu versehen.
2. Das vollständige Dossier der Teilrevision wird auf der Gemeindehomepage www.russikon.ch aufgeschaltet. Die Unterlagen können zudem während der Aktenaufgabe zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Russikon, Kirchgasse 4, eingesehen werden. Der Gemeinderat bittet die Bevölkerung, Änderungsanträge im Vorfeld der Gemeindeversammlung der Gemeinderatskanzlei zuzustellen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1. Gemeindepolizeiverbund Fehraltorf-Russikon-Pfäffikon, Kirchgasse 1, 8320 Fehraltorf
 - 3.2. Ortsparteien inkl. Synopse als Beilage und per E-Mail an:
 - EVP, Ernst Maurer
 - FDP, Benjamin Müller
 - Grüne Russikon-Weisslingen, Lilian Huber
 - PGR, Beat Mathys
 - SP Fehraltorf-Russikon-Weisslingen, Simone Seiler
 - SVP, Hans Aeschlimann
 - 3.3. Raphael Alder, Sicherheitsvorstand
 - 3.4. Ferenc Raggenbach, Bereichsleiter Sicherheit
 - 3.5. Gemeinderatskanzlei (zur Terminierung Gemeindeversammlung)

GEMEINDERAT RUSSIKON

	
Hans Aeschlimann	Marc Syfrig
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Versandt am 5. März 2021